

Commission und dem vorigen Landtage gegeben worden sind, betragen die am 1. Juli 1868 hypothekarisch eingetragenen verzinslichen Capitale:

177,858,962 Thlr.	bei den ländlichen Grundstücken,
126,139,950	= = = städtischen
<hr/>	
303,998,912 Thlr.	in Sa.

oder in runder Summe 304 Millionen. Dies beträgt bei einem Zinsfuße zu $4\frac{1}{2}$ Procent bei den ländlichen und 5 Procent bei den städtischen Hypotheken eine gänzlich ungerechtfertigte Mehr- und Doppelbesteuerung von

8,003,653 Thlr.	bei dem ländlichen Grundbesitze,
	und
6,306,997	= bei dem städtischen Grundbesitze,
<hr/>	
14,310,650 Thlr.	in Sa.

bei dem Grundbesitze überhaupt. Der Grundbesitzer hat daher wohl das Recht, die Abstellung dieser Ungerechtigkeit energisch zu beantragen.

In neuester Zeit hat man angefangen, auch bei den Actiengesellschaften, bei welchen durch die veröffentlichten Jahresabschlüsse die gesammten Activa und Passiva klar zu Tage liegen, ebenso wie bei dem Grundbesitzer, dies Abziehen der Passivzinsen nicht zu gestatten.

Der Grundbesitzer ist allerdings seitdem nicht mehr der Einzige, dem das Schuldenabziehen untersagt wird; an seiner Benachtheiligung im Vergleiche zu den zahlreichen Gewerbetreibenden und Rentiers, welche alle ihre Schuldzinsen abziehen, ändert dies aber nicht viel.

Die Deputation glaubt nicht fehl zu greifen, wenn sie die Vermuthung ausspricht, daß eine große Zahl derjenigen Grundbesitzer, welche für Einführung der Einkommensteuer als einzige directe Steuer schreiben, sprechen und stimmen, dies nur aus dem Grunde thun, weil sie hierin die einzige Möglichkeit erblicken, dem Grundbesitzer die Fügigkeit des Schuldenabziehens zu verschaffen.

Auch das ist bereits ein vollständig öffentliches Geheimniß, daß der Antrag auf Einführung der Einkommensteuer, welchen die Majorität der im Jahre 1868 tagenden Steuer-